



1974

Berlin, den 4. Dezember 1974

Heil[^]Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 74	Verordnung über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken, den Verkauf von Gebäuden und die Übertragung von Gebäudeteil-Nutzungsrechten an andere Staaten	555
25.10.74	Erste Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungs- Pflichtige Anlagen —	556
19.11. 74	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften	560
28.10. 74~	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der beruflichen Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten	561
1.12. 74	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift	561

Verordnung über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken, den Verkauf von Gebäuden und die Übertragung von Gebäudeteil-Nutzungsrechten an andere Staaten

vom 26. September 1974

§ 1

(1) Zur Beschaffung und zum Erwerb der für die Unterbringung der diplomatischen Vertretungen anderer Staaten in der DDR erforderlichen Räumlichkeiten sowie zur Versorgung ihrer Mitarbeiter mit Wohnraum können diesen Staaten

- Nutzungsrechte an unbebauten volkseigenen Grundstücken für den Bau von Botschaftsgebäuden, Residenzen oder Wohngebäuden verliehen werden;
- Gebäude auf volkseigenen Grundstücken unter gleichzeitiger Verleihung eines Nutzungsrechts am Grundstück verkauft und übereignet werden;
- Gebäudeteil-Nutzungsrechte an Büroetagen oder an Wohnungen in volkseigenen Gebäuden übertragen werden.

(2) Nutzungsrechte können verliehen werden, soweit sich die Grundstücke in der Rechtsträgerschaft des Dienstleistungsamtes für Ausländische Vertretungen befinden.

(3) Die Verleihung von Nutzungsrechten und der Verkauf von Gebäuden berührt nicht das Volkseigentum am Grund und Boden.

§ 2

(1) Über die Verleihung eines Nutzungsrechts an einem volkseigenen Grundstück und über die Bereitstellung eines auf einem volkseigenen Grundstück befindlichen Gebäudes an andere Staaten ist eine Vereinbarung abzuschließen.

(2) Für den Verkauf und die Übertragung des Eigentums an Gebäuden gemäß Abs. 1 gelten im übrigen die Rechtsvorschriften der DDR.

(3) Werden von anderen Staaten auf volkseigenen Grundstücken, an denen ein Nutzungsrecht besteht, Gebäude errichtet und Grundstückseinrichtungen geschaffen, sind diese Eigentum des betreffenden Staates.

§ 3

(1) Für das Nutzungsrecht ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist entsprechend den Rechtsvorschriften der DDR vom Dienstleistungsamt für Ausländische Vertretungen festzusetzen.

(2) Bei Verleihung von Nutzungsrechten an neu erschlossenen oder zu erschließenden Grundstücken für die in dieser Verordnung genannten Zwecke hat der Nutzungsberechtigte den Aufwand bzw. den anteiligen Aufwand, der für die Erschließung des Grundstücks entstanden ist bzw. entsteht, zu erstatten.

(3) Werden Gebäude und Grundstückseinrichtungen nach dieser Verordnung an andere Staaten verkauft, sind außer dem Kaufpreis die Kosten zu erstatten, die für die Instandsetzung und den Ausbau des Gebäudes für die in dieser Verordnung genannten Zwecke aufgewandt wurden.

§ 4

(1) Das Nutzungsrecht ist im Grundbuch einzutragen. Dem Nutzungsberechtigten ist eine Bestätigung über die erfolgte Grundbucheintragung zu übermitteln.

(2) Für Gebäude, die auf dem zur Nutzung überlassenen volkseigenen Grundstück vom Nutzungsberechtigten errichtet oder die von ihm gekauft und in sein Eigentum übertragen worden sind, ist ein besonderes Gebäudegrundbuchblatt anzulegen.